

Hauptsatzung

der Stadt Lauscha

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Oktober 2022 (GVBl. S. 414,415) hat der Stadtrat der Stadt Lauscha in der Sitzung am 30.01.2023 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

- (1) Die Stadt führt den Namen **Lauscha**.
- (2) Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.
- (3) Die Stadtverwaltung hat ihren Sitz in Lauscha.

§ 2

Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtsiegel

(1) Das Stadtwappen zeigt einen einfachen, im unten gerundeten Schild auf rotem Grund über einen grünen Tannenbaum, versehen mit vier Glaskugeln, von rechts nach links springenden weißen Hirsch.

(2) Der Ortsteil Ernstthal kann neben dem im Absatz (1) beschriebenen Lauschaer Wappen ein Wappen für Ortschaftsangelegenheiten verwenden, welches im halbgeteilten und links gespaltene, unten gerundeten Schild, oben vorn auf grünem Grund eine silberne Flasche, unten vorn in Schwarz ein silbernes Rautengitter und hinten in Silber eine grüne verwurzelte Fichte zeigt.

(3) Der Ortsteil Ernstthal kann eine Flagge für Ortschaftsangelegenheiten verwenden, welche weiß-grün gespalten ist und in der Mitte je hälftig das unter Absatz (3) beschriebene Ortschaftswappen trägt. Das Wappen und die Flagge der ehemaligen Gemeinde Ernstthal behalten ihre Gültigkeit für nicht hoheitliche Aufgaben.

(4) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen – Stadt Lauscha“ und zeigt die Konturen des unter Absatz (1) beschriebenen Lauschaer Wappens.

(5) Mehrere Dienstsiegel sind fortlaufend zu nummerieren. Die Nummer ist oberhalb des Landeswappens.

§ 3

Ortsteile, Ortschaften

(1) Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Lauscha
2. Ernstthal.

(2) Der Ortsteil Ernstthal erhält eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO.

(3) In den im Abs. 2 aufgeführten Ortsteil werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten ab der Kommunalwahl im Jahr 2009 die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung.

(4) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen gewählt.

(5) Der Ortsteilrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates. Die Anzahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates leitet sich aus der Einwohnerzahl der Ortschaft gem. § 45 Abs. 3 ThürKO ab.

(6) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

(7) Die Sitzungen des Ortsteilrates sollten mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden.

§ 4

Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Einwohner können beantragen, dass der Stadtrat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). In den Ortsteilen gemäß § 3 dieser Satzung kann ein Einwohnerantrag auch an den Ortsteilrat gerichtet werden, wenn es sich um eine Angelegenheit des Ortsteils handelt (Einwohnerantrag in Ortsteilen). Für den Einwohnerantrag und den Einwohnerantrag in Ortsteilen gelten die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). In den Ortsteilen gemäß § 3 dieser Satzung können die Bürger über eine Angelegenheit des Ortsteils einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren in Ortsteilen). Für das Bürgerbegehren und das Bürgerbegehren in Ortsteilen gelten die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils gültigen Fassung. Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(3) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

In den Ortsteilen gemäß § 3 dieser Satzung wird die Angelegenheit den Bürgern des Ortsteils zur Entscheidung vorgelegt. Für den Bürgerentscheid und den Bürgerentscheid in den Ortsteilen gelten die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils gültigen Fassung.“

§ 5

Einwohnerversammlung, Einwohnerfragestunde

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt

werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu drei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Stadt Lauscha pro Sitzung gestellt werden. Einwohneranfragen dürfen bis zu drei einzelnen Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Vorsitzenden des Stadtrates bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfragen durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt eine schriftliche Mitteilung. Eine Absprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung in den § 3 (1) benannten Ortsteilen ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Lauscha zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Bedienstete der Stadt sowie Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6**Stadtrat**

(1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung einem beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse. Über den Vollzug der Beschlüsse hat der Bürgermeister dem Stadtrat und den Ausschüssen regelmäßig zu berichten. Der Stadtrat hat das Recht, auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, vom Bürgermeister in diesen Angelegenheiten Auskunft zu fordern und Akteneinsicht durch von ihm damit beauftragte Ausschüsse oder bestimmte Stadtratsmitglieder zu nehmen.

§ 7**Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig. Er ist gesetzlicher Vertreter der Stadt. Er gehört dem Stadtrat als stimmberechtigtes Mitglied an.

(2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den im § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:

1. Vergaben von

- Lieferungen und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL-A (Verdingungsordnung für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis zu 15.000,00 €,
- Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis zu 25.000,00 €,
- Leistungen im Rahmen freiberuflicher Tätigkeit bis zu 10.000,00 €

2. Stundungen bis zu 5.000,00 €, Niederschlagung und Erlass der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 2.000,00 €,

3. Klageerhebung, sofern in zivilrechtlichen Sachen der Streitwert die Zuständigkeit des Amtsgerichts nicht überschreitet,

4. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis 10.000,00 €,

5. Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu 20.000,00 € und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000,00 €, soweit sie unabweisbar sind und ihre Deckung durch nicht in Anspruch genommene Ausgabesätze oder durch Mehreinnahmen gewährleistet ist.
6. Vermietungen und Verpachtungen allgemein üblicher Art und in anderen Fällen bis zu Beträgen von 5.000,00 € pro Jahr im Einzelfall
7. Gemeindliches Einvernehmen zu Ausbauten, Windfängen, Aufstockungen, Dachveränderungen, Fensterveränderungen, Bau von Garagen, Bau von Gartenlauben in Kleingartenanlagen;
8. Versagen des gemeindlichen Einvernehmens zu nicht privilegierten Vorhaben im Außenbereich;
9. Stellungnahmen zum Vorkaufsrecht bis zu einer Höhe von 100.000,00 €;
10. Entscheidungen über die Umschuldung von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen,
11. Verkauf, Kauf, Tausch von Grundstücken sind regelmäßig als Geschäft der laufenden Verwaltung einzustufen, wenn sie im Zusammenhang mit grundhaften Straßenausbauten stehen und wenn der Verkehrswert 7.500,00 € nicht überschreitet und der Verkauf, Kauf, Tausch zum vollen Verkehrswert (§ 194 BauGB) erfolgt. Die Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften der Gemeinden und Landkreise sind zu beachten.

(3) Die grundsätzliche Bedeutung nach § 29 Abs. 2 Ziffer 1 der ThürKO ist im Vollzug des Haushaltes dann nicht gegeben, wenn der jeweilige Einzelfall der Entscheidung, welcher nicht unter den obigen Ziffern 1 bis 8 aufgeführt ist, und eine Verpflichtung zur Zahlung von nicht mehr als 0,5 v.H. des jährlichen Verwaltungshaushaltes erwarten lässt und keine Kosten für folgende Haushaltsjahre entstehen lässt.

(4) Im Einzelfall können weitere Angelegenheiten dem Bürgermeister mit dessen Zustimmung durch Beschluss des Stadtrates zur Erledigung übertragen werden (§ 29 Abs. 4 ThürKO).

(5) In wichtigen Angelegenheiten hat der Bürgermeister das Recht, außerordentliche Sitzungen des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses anzuberaumen. Vom Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters ist nur, entsprechend § 30 ThürKO, Gebrauch zu machen.

§ 8

Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Beigeordneten vertreten.
- (3) Der Beigeordnete wird vom Stadtrat aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates gewählt.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:
1. einen Hauptausschuss
 2. einen Bauausschuss
 3. einen Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Gewerbebeförderung als beschließende Ausschüsse.

Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse und bereitet die Sitzungen des Stadtrates vor.

- (2) Die Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

der Hauptausschuss

besteht aus dem Bürgermeister und
6 weiteren Ausschussmitgliedern;

der Bauausschuss

besteht aus dem Bürgermeister,
6 weiteren Ausschussmitgliedern und
bis zu 3 sachkundigen Bürgern

der Ausschuss für Kultur, Sport, Tourismus und Gewerbeförderung

besteht aus

dem Bürgermeister,

6 weiteren Ausschussmitgliedern

und bis zu 3 sachkundigen Bürgern.

Falls erforderlich können Sachverständige hinzugezogen werden.

(3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(4) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Höchstzahlenverfahren d' Hondt.

(5) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder Zusammenschluss aus, so verliert er seinen Sitz im Ausschuss.

(6) Für jedes Stadtratsmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(7) Den Vorsitz im Hauptausschuss hat gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 ThürKO der Bürgermeister inne, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, der Stimmrecht hat.

§ 10 Beiräte

(1) Der Stadtrat kann Beiräte bilden, insbesondere zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

(2) Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sind entsprechende Beiräte zu beteiligen.

(3) Kommt ein Beirat nicht zu Stande, sind zweckentsprechende Beteiligungsverfahren durchzuführen. Über die Form und Art dieses Beteiligungsverfahrens entscheidet der Bürgermeister.

§ 11

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt Lauscha und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,

Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/ oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Stadt Lauscha ist Herausgeber eines Amtsblattes mit dem Titel "Lauschaer Zeitung".

(2) Satzungen der Stadt Lauscha werden rechtsbegründend durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Lauschaer Zeitung“ der Stadt Lauscha bekannt gemacht. Sie treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, soweit kein anderer Tag des Inkrafttretens bestimmt ist.

(3) Bestehen die Satzungen aus umfangreichen Karten oder anderen zeichnerischen Darstellungen, so werden diese abweichend vom Abs. 2, wenn gesetzlich nicht eine andere Bekanntmachung bestimmt ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus zur öffentlichen Einsicht für die Dauer von 7 Tagen ausgelegt. Gegenstand, Ort, Frist und Zeit der Auslegung werden spätestens einen Tag vor Beginn gemäß der Bestimmung des Absatzes 2 bekannt gemacht.

(4) Der Tag der Bekanntmachung gemäß Abs. 2 bzw. der Tag der Auslegung und Beendigung der Auslegung nach Abs. 3, die Vollendung und Bekanntmachung und das Inkrafttreten sind auf dem Original urkundlich zu vermerken.

(5) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich im Amtsblatt der Stadt Lauscha „Lauschaer Zeitung“ öffentlich bekannt zu machen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.

(6) Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses (§ 35 Abs. 6 ThürKO) werden durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln bekannt gegeben:

1. Lauscha, Bahnhofstraße 12, Rathaus
2. Lauscha, Köppleinstraße 55, Park Köpplein
3. Lauscha, Wendeplatz Wiesleinsmühle.
4. Ortsteil Ernstthal, Bushaltestelle Dorfhüttenplatz.

Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(7) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 2 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

(8) Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 13

Sprachform, In-Kraft-Treten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie allen weiteren Geschlechterformen.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 31.08.2020 außer Kraft.

Lauscha, den 03.03.2023

Stadt Lauscha


Zitzmann
Bürgermeister



